



Gebührenordnung der Musikschule Waldkirchen (Musikschulgebührenordnung)

§ 1 Gebühren

- Die Musikschule der AVITUS Stiftung erhebt Gebühren für die Teilnahme am Unterricht. Je nach gewählter Buchungsart können das Jahres- (aufgeteilt in monatliche Raten) oder Einmalgebühren sein.
- Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der als Anlage beigefügten Gebührentabelle. Sie ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Gebührenordnung. Die Gebühren können sich zum nächstfolgenden Schuljahr ändern.
- Zu Projekten und Kursen können auch Teilnehmerbeiträge außerhalb dieser Gebührenordnung erhoben werden.
- Für jedes Schuljahr wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20,00 € pro Schüler/in erhoben.
- Die Unterrichtsgebühren werden nach einer rechtswirksamen Anmeldung zum 1. jedes Monats bis zu einer rechtswirksamen Kündigung abgebucht. Die Bezahlung erfolgt mittels Einzugsermächtigung / SEPA-Lastschriftmandat.

§ 2 Gebührenpflicht

- Gebührenschildner ist der Schüler/die Schülerin der Musikschule bzw. der gesetzliche Vertreter.
- Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahmebestätigung durch Unterschrift des Musikschulleiters im Anmeldeformular der Musikschule Waldkirchen, die zum 1. jedes Monats erfolgen kann.
- Die Gebühren werden über das SEPA-Lastschriftmandat eingezogen. Wird nicht bei Fälligkeit gezahlt, können Mahngebühren erhoben werden.
- Eine Änderung der Teilnehmerzahl beim Gruppenunterricht im laufenden Schuljahr ist gebührenneutral. Die Gebühren können frühestens mit Beginn des neuen Schuljahres angepasst werden.

§ 3 Gebührenregelung im Falle der Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

- Im Falle einer ordentlichen Kündigung entfällt die Gebührenpflicht nach Absprache mit der Musikschulleitung zum vereinbarten Beendigungsdatum.
- Bei einer vorzeitigen Kündigung entfällt die Gebührenpflicht mit dem Ende des auf die Wirksamkeit der Kündigung folgenden Monats. Dies bedarf der Genehmigung der Musikschulleitung.

§ 4 Unterrichtsgebühren bei vorzeitigem Austritt oder Ausschluss

- Verlässt ein Schüler/eine Schülerin ohne Einverständnis der Musikschulleitung die Musikschule, muss die volle Jahresgebühr entrichtet werden.
- Muss ein Schüler/eine Schülerin aus zwingenden Gründen (z.B. Wegzug, längere schwere Erkrankung) die Musikschule verlassen oder wird das Unterrichtsverhältnis mit Einverständnis der Musikschulleitung beendet, so wird die Unterrichtsgebühr für jeden angefangenen Monat, in dem das Unterrichtsverhältnis bestand, voll berechnet.
- Bei Ausschluss vom weiteren Schulbesuch wird während des ersten halben Jahres die Halbjahresgebühr und während des zweiten halben Jahres die volle Jahresgebühr erhoben.

§ 5 Gebührenregelung im Katastrophenfall

- Über die allgemeine Vorgehensweise der Gebührenregelung im Katastrophenfall entscheidet die Musikschulleitung in Absprache mit der AVITUS Stiftung und der Stadt Waldkirchen. Bei der Umstellung auf Online-Unterricht jeglicher Art, wird dieser dem Präsenzunterricht gleichgesetzt und es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

§ 6 Gebührenermäßigungen

Familienermäßigung

- Nimmt mehr als ein Kind aus einer Familie aktiv am Musikunterricht teil, ermäßigt sich die Musikschulgebühr für das zweite und jedes weitere Kind der Familie um 10 %. Dies gilt auch für Volljährige, die sich noch in der Berufs- oder Schulausbildung befinden. Ausgenommen hiervon sind Grund-/Elementarfächer (musikalische Früherziehung, Kindergartenchor, Grundschulchor, musikalische Grundausbildung und Bläserklasse).

Mehrfachermäßigung

- Mitglieder, die bereits aktiv am Instrumental-/Vokalunterricht im Einzel/Gruppenunterricht teilnehmen, erhalten 10% Ermäßigung auf jedes weitere Hauptfach.

Gastschulgebühr

- Für Schüler der Musikschule, die mit ihrem Hauptwohnsitz nicht in Waldkirchen gemeldet sind, wird ein Aufschlag von 35% auf den Einzel-/Gruppenunterricht im Instrumental-/Vokalhauptfach erhoben.

Alle oben benannten Ermäßigungen und Zuschläge, werden zum 1. jeden Monats zu den Musikschulgebühren verrechnet und abgebucht.

Gleichzeitige Anrechnung mehrerer Ermäßigungstatbestände

Die Ermäßigungen werden für jeden Einzelfall nacheinander in folgender Reihenfolge gewährt:

- Familienermäßigung
- Mehrfachermäßigung

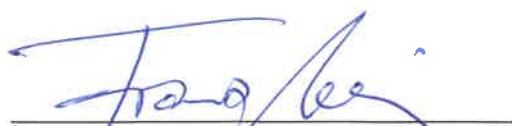
§ 7 Gebührenerstattung

- Eine anteilige Gebührenerstattung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt, wenn es aus Gründen, die im Verantwortungsbereich der Musikschule liegen, die Gebühr der dritten und jeder weiteren Unterrichtsstunde, die wegen Erkrankung der Lehrkraft ausfallen muss, dementsprechend rückerstattet.
- In Abstimmung zwischen den gesetzlichen Vertretern sowie den Mitgliedern der Musikschule sollen Unterrichtsstunden, die durch die Lehrkraft ausfallen (andere Gründe als Erkrankung) nach Möglichkeit vorab erteilt oder nachgeholt werden. Ein Anspruch darauf besteht nicht. Über die Gebührenrückerstattung entscheidet die Musikschulleitung im Einzelfall.
- Vom Schüler verursachte Unterrichtsausfälle begründen grundsätzlich keinen Anspruch auf Rückzahlung der Unterrichtsgebühr.
- Bei längerer Krankheit des Schülers wird auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage eines ärztlichen Attests für jeden vollen Monat der Krankheit die Unterrichtsgebühr nicht erhoben. Die Familienermäßigung für weitere Schüler der Familie bleibt aufrechterhalten.

§ 8 Inkrafttreten

Die Musikschulgebührenordnung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Waldkirchen, den 01.09.2025


Franz Maier (AVITUS Stiftung)


MUSIKSCHULE
WALDKIRCHEN

Tobias Bauer (Musikschulleitung)

Gebührentabelle

Grundfächer/Elementarfächer		
UNTERRICHTSFORM	MONATSGEBÜHR	JAHRESGEBÜHR
Musikalische Früherziehung 45 Min Vertragsdauer <u>2 Jahre</u>	22,50 €	270,00 €
	zzgl. einmaliger Verwaltungspauschale in Höhe von 20,00 € für 2 Jahre Vertragsdauer	
Kindergartenchor 45 Min	15,00 €	180,00 €
	zzgl. einmaliger Verwaltungspauschale in Höhe von 20,00 € für jedes Schuljahr	
Der Kindergartenchor ist bei Buchung der musikalischen Früherziehung sowie bei Buchung von Instrumental-/Vokalhauptfächern kostenlos.		
Kostenloser Grundschulchor der 1. Klasse an der Maria-Ward-Grundschule Waldkirchen		
Musikalische Grundausbildung 45 Min (Sopranblockflöte)	20,00 €	240,00 €
	zzgl. einmaliger Verwaltungspauschale in Höhe von 20,00 € für jedes Schuljahr	
Bläserklasse inklusive Leihinstrument und Instrumentenversicherung Vertragsdauer <u>2 Jahre</u>	41,00 €	492,00 €
	zzgl. einmaliger Verwaltungspauschale in Höhe von 20,00 € für 2 Jahre Vertragsdauer	

Instrumentale/Vokale Hauptfächer				
UNTERRICHTSFORM	MONATSGEBÜHR	JAHRESGEBÜHR	MONATSGEBÜHR	JAHRESGEBÜHR
	Kinder/Jugendliche		Erwachsene	
Einzelunterricht 22,5 Minuten	52,50 €	630,00 €	70,00 €	840,00 €
Einzelunterricht 30 Minuten	70,00 €	840,00 €	90,00 €	1080,00 €
Einzelunterricht 45 Minuten	105,00 €	1260,00 €	140,00 €	1680,00 €
Gruppenunterricht 30 Min./2 Teilnehmer	40,00 €	480,00 €	55,00 €	660,00 €
Gruppenunterricht 30 Min./3 Teilnehmer	35,00 €	420,00 €	50,00 €	600,00 €
Gruppenunterricht 45 Min./2 Teilnehmer	52,50 €	630,00 €	70,00 €	840,00 €
Gruppenunterricht 45 Min./3 Teilnehmer	40,00 €	480,00 €	55,00 €	660,00 €
Gruppenunterricht 45 Min./4 Teilnehmer	35,00 €	420,00 €	50,00 €	600,00 €
zzgl. einmaliger Verwaltungspauschale in Höhe von 20,00 € für jedes Schuljahr				